



5 Jahre keinen Schutz für einen 12-jährigen Flüchtling

Fall 261 / 13.08.2014: Aufgrund der Verfolgung seiner Familie durch die LTTE wurde der 12-jährige «Dilvan» mit Hilfe einer Schlepperin in die Schweiz geschickt. Sein Asylgesuch wurde allerdings mehrmals abgewiesen. Erst 5 Jahre später erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung.

Schlüsselbegriffe: Kindeswohl [Art. 3 Abs. 1 und 2 KRK](#), prioritäre Behandlung von Asylgesuchen von unbegleiteten Minderjährigen [Art. 17 Abs. 2bis AsylG](#), Flüchtlingseigenschaft [Art. 3 AsylG](#)

Person/en: «Dilvan» (1997)

Heimatland: Sri Lanka

Aufenthaltsstatus: anerkannten Flüchtling

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- «Dilvan» kam als 12-jähriger in die Schweiz. Wie ist es zu verantworten sein Asylgesuch abzulehnen und ihn zurück zu schicken?
- Anfangs 2014 wurden zwei abgewiesene Flüchtlinge bei der Rückkehr nach Sri Lanka verhaftet. Das BFM kündigt darauf an, alle abgelehnten Asylgesuche von tamilischen Flüchtlingen aus Sri Lanka noch einmal zu überprüfen. Weshalb wurde das nicht gleich schon beim Revisionsbegehren von «Dilvan» gemacht?

Chronologie

2008 Asylgesuch Mutter von «Dilvan» auf CH Botschaft Sri Lanka (18.01)

2009 Asylgesuch abgelehnt (23.04), Asylgesuch in der Schweiz (24.07), Ablehnung Asylgesuch und Wegweisung (06.10), Beschwerde BVGer (13.11)

2012 Beschwerde abgewiesen (16.01), erneutes Asylgesuch (20.03), Nichteintreten BFM (27.03), Beschwerde Vorinstanz wegen Verneinung Zuständigkeit (16.04), BFM sagte er solle Beschwerde BVGer machen (18.04), Beschwerde BVGer Asylgesuch sei zu behandeln und als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen (03.05), Aussetzung Vollzug (04.05), Ergänzung Revisionsbegehren (25.05 und 29.06)

2014 Beschwerde und Revisionsgesuch abgewiesen (07.01), neues Asylgesuch da neue Überprüfung durch BFM (22.01), Aufenthaltsbewilligung (01.07)

Beschreibung des Falls

Der Vater von «Dilvan» war über mehrere Jahre ein aktives Mitglied der LTTE. Als dieser seine Mutter heiratete, durfte er die LTTE verlassen, wurde aber gezwungen Zivilisten zu trainieren. Bei einer Schiesserei geriet er zwischen die Angehörigen der LTTE und der sri-lankischen Armee und wurde festgenommen. Die Familie wurde von der sri-lankischen Armee zu Hause aufgesucht und geschlagen. «Dilvans» Mutter musste sich von da an regelmässig im Militärcamp melden, wo sie sexuell belästigt wurde. Sein Vater blieb verschwunden und ihr wurden auch Beziehungen zur LTTE unterstellt. Nach mehrmaligen Drohungen der LTTE gegenüber ihr und ihrer Familie, wollte sie «Dilvan» in Sicherheit bringen und stellte 2008 für ihn auf der Schweizerischen Botschaft in Colombo ein Asylgesuch. Dieses wurde kurze Zeit später abgelehnt.

Da die Drohungen nicht aufhörten, verliess der damals erst 12-jährige «Dilvan» auf Anweisung seiner Mutter Sri Lanka und erreichte mit Hilfe einer Schlepperin die Schweiz. Hier kam er bei seinem Onkel unter und stellte ein erneutes Asylgesuch. Aber auch dieses wurde abgelehnt.

Gegen diesen Entschied erhob «Dilvan» 2009 beim BVGer Beschwerde. Seine Flüchtlingseigenschaft soll neu beurteilt werden wie auch die Unzulässigkeit seiner Wegweisung. Die Beschwerde wurde abgewiesen, begründet dadurch, dass der Vater von «Dilvan» ja schon seit mehreren Jahren verschwunden sei. Auch habe «Dilvan» die Möglichkeit den Drohungen zu entkommen, in dem er einfach in eine andere Stadt ziehe. Es lägen keine glaubhaften asylrelevanten Gründe vor. Seine Geschwister leben stets noch bei seiner Mutter in Sri Lanka, der Verdacht sei, dass diese ihn als Minderjähriger absichtlich in die Schweiz geschickt

hat, obwohl davon auszugehen sei, dass erwachsene Personen am ehesten von der Verfolgung betroffen seien. «Dilvan» kann mit der Unterstützung seiner hier lebenden Verwandten nach Sri Lanka zurückkehren. Eine Wegweisung ist zumutbar.

Darauf reichte «Dilvan» ein neues Asylgesuch ein, bei welchem er neue Unterlagen beilegte. Mit einer Verfügung trat das BFM allerdings mangels Zuständigkeit nicht auf das Gesuch ein. Es sei keine nachträglich veränderte Sachlage festzustellen. Es werde lediglich das Urteil gerügt, welches allerdings mittels eines Revisionsgesuchs geltend zu machen sei.

Gegen diese Verfügung erhob «Dilvan» und sein Anwalt erneut Beschwerde beim BVGer. Diese wurde 2014 ebenfalls abgewiesen.

Weil kurze Zeit später zwei abgewiesene Asylsuchende aus Sri Lanka mit tamilischer Ethnie bei ihrer Rückkehr gleich inhaftiert wurden, überprüft das BFM nochmals alle Fälle von tamilischen Flüchtlingen. Unter diesen Bedingungen reichte der Anwalt von «Dilvan» kurze Zeit später ein erneutes Asylgesuch ein.

Im Sommer 2015 wurde «Dilvan» nun endlich als Flüchtling anerkannt und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung B.

Gemeldet von: Beiständin des Betroffenen

Quellen: Notizen und Aktendossier